



51  
52

Aktenzeichen: 3 OWi 57 Js 39382/02

Wolfratshausen, den 13. 12. 2002

Amtsgericht Wolfratshausen, Bahnhofstraße 18, 82515 Wolfratshausen

Bahnhofstraße 18, 82515 Wolfratshausen  
Postfach 1440, 82504 Wolfratshausen

Telefon: 08171/1606 0 Vermittlung  
Telefon: 08171/1606 210  
Telefax: 08171/1606 222

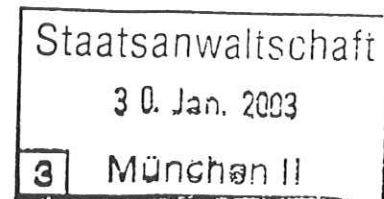
Kreissparkasse Wolfratshausen  
BLZ 700 543 06 KtoNr. 41665

### Verfügung

Bußgeldsache gegen Schwarzmayr Heinrich Hans Karl  
wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

Mit Akten an die

Staatsanwaltschaft München II



mit der Bitte um Überprüfung der Vorlage, gegebenenfalls Stellungnahme zu § 47 II OWiG

Der hier verfahrensgegenständliche Fall dürfte sich unter Berücksichtigung aller erkennbaren Umstände nicht für eine exemplarische Ahndung eignen.

Eine etwaige Sondernutzung wäre vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich garantierten Meinungsäußerungsfreiheit zu beurteilen (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GG; vgl. hierzu auch Bundesverfassungsgericht 1 BvR 1377/91). Eine Beeinträchtigung anderer Verkehrsteilnehmer oder des sonstigen Gemeingebrauchs ist weder von der Örtlichkeit her noch angesichts der festgestellten Tatzeit von 3 Stunden zu erkennen.

Jeder Verkehrsteilnehmer kann beobachten, dass ein vergleichbares Abstellen von Anhängern auf öffentlichem Verkehrsgrund zu Werbezwecken nicht selten wochenlang seitens der verantwortlichen Behörden geduldet wird.

Die Nähe des Abstellorts im vorliegenden Fall zur Wohnung des Bayerischen Ministerpräsidenten dürfte auch unter Berücksichtigung generalpräventiver Aspekte keine besondere Beurteilung rechtfertigen.